



# Stadt Bergisch Gladbach

## Umlegungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach

### Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach gibt gemäß § 83 des Baugesetzbuches - BauGB -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), bekannt:

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 13.08.2020 gemäß § 82 BauGB, betreffend

1. Vereinfachte Umlegung Nr. 120, Teil 2 - Kaule 10 -
2. Vereinfachte Umlegung Nr. 125 - Unterholz -
3. Vereinfachte Umlegung Nr. 126 - Am Milchbornsberg -
4. Vereinfachte Umlegung Nr. 129 - Bücheler Weg und Büchel -

sind am **09.10.2020** unanfechtbar geworden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach - Geschäftsstelle -, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach, einzureichen. Der Antrag muss gemäß § 217 Abs. 3 BauGB den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antrag soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Bergisch Gladbach, den 12.10.2020

Der Vorsitzende:

Dr. Rabe

---